



# ARBEITER-WASSERSPORT-VEREIN

## FÜR HAMBURG UND UMGEGEND gegründet 1909 E.V.

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse, Kto.-Nr. 1293/120 661, BLZ 200 505 50 • Internet: [www.awv09.de](http://www.awv09.de)

Stand 27-05-2010

### JUGENDORDNUNG des A W V 09

#### Präambel

Der Verein ist bestrebt, neben der sportlichen Tätigkeit das Verständnis der Kinder und Jugendlichen untereinander zu fördern. Durch Jugendarbeit will er den Kindern und Jugendlichen helfen, sich und ihre Umwelt bewusst zu sehen und Mitverantwortung und Mitbestimmung zu übernehmen.

#### § 1 Allgemeines

Die Vereinsjugend setzt sich zusammen aus Kindern und Jugendlichen des AWV. Die Jugendordnung und die Satzung sind die Grundlage der Jugendarbeit. Sie ist eine Richtlinie des Vereines und kann nur vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit geändert werden. Wahlen finden im Rhythmus gemäß der AWV-Satzung statt.

#### § 2 Organe der Vereinsjugend

- a) Jugendversammlung
- b) Jugendausschuss

#### § 3 Jugendversammlung

Die ordentliche Jugendversammlung der Vereinsjugend wird einmal jährlich einberufen. Der Termin der Jugendversammlung wird den Stimmberechtigten in dem im entsprechenden Halbjahr erscheinenden Vereinsmitteilungsblatt, durch Aushang in den Übungsstätten und auf dem Sport- und Freizeitgelände und/oder im Vereinsinternetauftritt bekannt gegeben.

In der Jugendversammlung stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder vom 7. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die unter § 5 Pos. 1 und 2 gewählten Jugendausschussmitglieder sowie die in der Jugendarbeit tätigen Jugendgruppenleiter.

Die Jugendversammlung hat folgende Tagesordnung:

1. Wahl eines Versammlungsleiters
2. Protokoll der letzten Jugendversammlung
3. Arbeits- und Kassenbericht des Jugendausschusses
4. Entlastung des Jugendausschusses
5. Neuwahlen
6. Anträge
7. Verschiedenes

Eine außerordentliche Jugendversammlung muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 5% der stimmberechtigten Vereinsjugend gefordert wird.

#### § 4 Jugendwart

Der Jugendwart hat eine Stimme im Vereinsvorstand. Er vertritt dort den Jugendausschuss.

#### § 5 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss soll sich folgendermaßen zusammensetzen:

1. Jugendwart
2. Stellvertreter
3. Beisitzer

Die unter 1 und 2 aufgeführten Jugendausschussmitglieder sind dem Vorstand umgehend nach der Jugendversammlung zu benennen und auf der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Der Jugendausschuss ist berechtigt, sich Richtlinien zu geben, die der Vereinssatzung und der Jugendordnung nicht widersprechen.

#### § 6 Finanzen

Die Vereinsjugend hat einen eigenen Etat. Der Jugendwart oder sein Stellvertreter ist für die Verwaltung des Etats verantwortlich.